

Reglement zur Übernahme des Schulgeldes für private Kunst- und Sportschulen

vom 8. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
II.	Beitragsberechtigung	3
Art. 3	Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler	3
Art. 4	Anspruch.....	3
Art. 5	Dauer	3
Art. 6	Wegzug.....	3
III.	Verfahren und Überprüfung	4
Art. 7	Gesuch für Kostengutsprachen.....	4
Art. 8	Anmeldung für die Aufnahme an die Kunst- und Sportschule.....	4
Art. 9	Gesuche für Folgejahre und Meldepflicht der Eltern	4
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 10	Inkrafttreten	4
Art. 11	Aufhebung früherer Erlasse.....	4

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Gemäss Art. 115 der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 14 und § 62 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 Volksschulgesetz haben Kanton und Gemeinden für ein Bildungswesen zu sorgen, dass die geistigen, sozialen und körperlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und ihre Verantwortung stärkt. Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler im sportlichen Bereich gibt es diverse Schulen oder Klassen im Kanton Zürich, welche die nötigen Voraussetzungen dazu erfüllen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler an privaten Kunst- und Sportschulen.

Es werden nur Gesuche für Privatschulen mit einem Swiss Olympic Label behandelt. Gesuche für andere Schulen werden abgelehnt. Kunst- und Sportschulen anderer Kantone müssen die Anerkennung ihres Kantons haben.

II. Beitragsberechtigung

Art. 3 Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die als Schulort gemäss § 10 VSG die Sekundarschule Lindau haben und deren Wohnort im Sinne von § 64 VSG zugleich in der Gemeinde Lindau liegt und die definitiv an einer der kantonal anerkannten Sport- und Talentschulen aufgenommen worden sind.

Die Eltern reichen der Abteilung Bildung mit dem Gesuch die Aufnahmebestätigung mit ein.

siehe auch: <https://www.kusz.ch/aufnahme/aufnahmekriterien/>

Art. 4 Anspruch

Das von der privaten Kunst- und Sportschule verlangte Schulgeld wird von der Schule Lindau übernommen. An die Kosten von Transport, Verpflegung sowie an alle weiteren Kosten, die über die allgemeine Anspruchsberechtigung gemäss § 71 VSG hinausgehen, werden keine Beiträge geleistet.

Art. 5 Dauer

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf die Bezahlung des Schulgelds, solange sie die private Kunst- und Sportschule besuchen. Scheiden sie vorzeitig aus und kehren sie an die Schule Lindau zurück, so haben die Eltern den Beitrag für den nicht besuchten Zeitraum an die Schule Lindau pro Rata zurückzuerstatten.

Die jeweiligen Kostengutsprachen werden für ein Schuljahr geleistet.

Art. 6 Wegzug

Sind die Schulort- und Wohngemeindevoraussetzungen dieses Reglements nicht mehr erfüllt, so endet die Anspruchsberechtigung am Tag des Wegfalls dieser Voraussetzungen, in der Regel am Tag des Wegzugs. Die Eltern sind dann verpflichtet, der Schule Lindau bereits gewährte Beiträge für die Zeit nach dem Wegfall der Voraussetzungen (Wegzug) pro Rata zurückzuerstatten. Für die Beantragung einer finanziellen Unterstützung durch die neue Wohngemeinde sind die Eltern verantwortlich.

III. Verfahren und Überprüfung

Art. 7 Gesuch für Kostengutsprachen

Beabsichtigen Eltern, bei der Schule Lindau ein Gesuch für eine Kostengutsprache für den Besuch der privaten Kunst- und Sportschule zu stellen, so sind sie verpflichtet, vor der Anmeldung an diese Sportschule ein schriftliches Gesuch an die Schule Lindau, einzureichen. Das Gesuch hat folgende Angaben zu umfassen:

- Aufnahmeempfehlung der bisherigen Lehrperson resp. Bestätigung über den Besuch der privaten Kunst- und Sportschule
- Begründung für deren Besuch / Nachweis und Empfehlung von Seiten der Förderperson (Trainer).
- Aufnahmebestätigung an einer der kantonal anerkannten Sport- und Talentschule
- Die in Artikel «Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler» erwähnten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Ziehen beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die bereits die Sportschule besuchen, in die Gemeinde Lindau, so sind die Eltern verpflichtet, innert 30 Tagen nach dem Zuzug ein schriftliches Gesuch für einen Beitrag zu stellen.

Art. 8 Anmeldung für die Aufnahme an die Kunst- und Sportschule

Für die Anmeldung an die private Kunst- und Sportschule und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern verantwortlich.

Art. 9 Gesuche für Folgejahre und Meldepflicht der Eltern

Besucht eine Schülerin/ein Schüler bereits eine private Kunst- und Sportschule, so sind die Eltern verpflichtet, das Gesuch für das Folgejahr bis spätestens 1. März des laufenden Schuljahres bei der Abteilung Bildung einzureichen und diesem einen kurzen Bericht über Motivation und Verhalten der Schülerin/des Schülers an besagter Sportschule sowie einer Schulbestätigung beizulegen.

Die Eltern sind verpflichtet, der Abteilung Bildung das Ausscheiden ihres Kindes aus der Kunst- und Sportschule umgehend zu melden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege am 8. April 2024 per sofort in Kraft.

Art. 11 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden das Reglement zur Übernahme des Schulgeldes für den Talent-Campus Winterthur vom 30. Januar 2023 sowie im Widerspruch stehende Erlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Schulpflege Lindau

Claudia Steinmann
Schulpräsidentin

Corine Heiniger
Abteilungsleiterin Bildung